

# **SATZUNG**

## **DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS "Wuppertaler Tafel e.V."**

### **A) ALLGEMEINES:**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Wuppertaler Tafel e. V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 2832 eingetragen.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- 1.) Zweck des Vereins ist es, Menschen in besonderen Notlagen (Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Alten, Behinderten, Waisen, Arbeitslosen, Nichtsesshaften und Sozialhilfeempfängern) Hilfen zum Aufbau einer sozial integrierten Existenz zu geben.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Einsammlung von materiellen und finanziellen Spenden (Möbel, Hausrat, Bekleidung, Lebensmittel, Bücher, Spielzeug etc.); gezielte Verteilung dieser Spenden an o.g. Bedürftige.

Die gezielte Verteilung soll in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, durch vorherige genaue Bedarfsermittlung ermöglicht und garantiert werden.

Der Verein kann auch anderen sozialen Zwecken nachgehen.

- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

## **B) MITGLIEDSCHAFT:**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.
- 2.) Der/die Aufnahmebewerber/in hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der Vor- und Nachnamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- 4.) Dem aufgenommenen Mitglied wird ein Satzungsexemplar ausgehändigt.
- 5.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn drei Monate nach Absendung der 2. Mahnung die Schulden noch nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss, der mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben ist, ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe möglich. Legt das Mitglied innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, ist der Ausschließungsbeschluss wirksam.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Einem Mitglied, das in finanzielle Not geraten ist, kann der Beitrag vom Vorstand gestundet, - oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.) Bei einem nicht vorhersehbaren a.o. Finanzbedarf kann die, Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§ 7 Förderer**

Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

## **§ 8 Ehrenvorsitzender**

Mit der Neuwahl eines anderen Vorstandes in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2021 wird Herr Wolfgang Nielsen als einer der maßgeblichen Gründer und Initiatoren des Vereins sowie als dessen langjähriges Vorstandsmitglied zum „Ehrenvorsitzenden“ auf Lebenszeit ernannt. Ihm steht das Recht zu, an den Vorstandssitzungen im Verein teilzunehmen. Er ist von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **C) DIE ORGANE DES VEREINS:**

### **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand (§ 10)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 10a)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

### **§ 10 Der Vorstand**

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand iSd. § 26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r), auch stellvertretende(r) Vorsitzende(r) genannt
  - Kassenführer(in)
  - Schriftführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit erhalten die einzelnen Vorstandsmitglieder lediglich eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamts-pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG. Die Vorstandsmitglieder haben weiterhin einen Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder eine höhere Vergütung erhalten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gemäß § 27 (2) BGB nur absetzbar, wenn ihnen grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder Unfähigkeit in der Geschäftsführung nachge-wiesen werden können.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts.
  - e) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind dem erweiterten Vorstand gegenüber weisungsabhängig und können Rechts-geschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- € nur für den Verein tätigen, wenn die Genehmigung des erweiterten Vorstandes vorliegt. Diese Vorschrift gilt für den Vereins-vorstand im Innenverhältnis.
  - 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, kann der erweiterte Vorstand anstelle dessen mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in das betreffende Funktionsamt wählen.

### **§ 10a Erweiterter Vorstand**

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10) sowie zwei weiteren gewählten Vereinsmitgliedern. Letzteren können durch die Mitgliederversammlung mit ihrer Wahl zugleich bestimmte, nur für den internen Bereich bedeutsame Funktionsämter (z.B. erster und zweiter Schriftführer; erster und zweiter Kassierer u.ä.m.) übertragen werden.

- 2.) Soweit hier nichts anderes gesagt wird, gelten für Wahl, Amtsdauer und Sitzungen des erweiterten Vorstandes die zu § 10 der Satzung getroffenen Bestimmungen entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist allerdings eine Teilnahme von wenigstens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes, darunter entweder der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, erforderlich.
- 3.) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Dazu gehören beispielsweise
- a) Beschlüsse, ob und welche größeren Projekte durchgeführt werden;
  - b) Beschlussfassung über einzelne Rechtsgeschäfte bzw. Kreditaufnahmen jenseits eines Einzelgeschäftswertes von 10.000,00 €;
  - c) Beschlüsse über die Verwendung von bisher nicht zweckgebundenen Spendenmitteln;
  - d) Aufstellung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes oder nach entsprechender Aufgabenzuweisung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen mit maximal 15 Mitgliedern. Berufung und jederzeitige Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Beirates stehen in einem sachgerecht zu betätigenden, an dem wohlverstandenen Vereinsinteresse auszurichtenden Ermessen des erweiterten Vorstandes.
- 5.) Aufgaben des Beirates und seiner Mitglieder sind insbesondere
- a) Beratung des erweiterten Vorstandes in Fragen der Organisation, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Unterstützung der Wuppertaler Tafel durch Vermittlung von Kontakten zu Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Behörden, Politik u.ä.

Mindestens dreimal jährlich soll der erweiterte Vorstand durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Beirat einladen. Im Übrigen können mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen verlangen. Gegenstand und Ergebnis der gemeinsamen Sitzungen sollen in einem Protokoll festgehalten werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Zur Ausführung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied (schriftlich) bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstands und Wahl der Kassenprüfer.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - h) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage.
  - i) Beschlussfassung über Beschwerden bzgl. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 12 Beschlussfassung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzu-berufen.
- 2.) Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind solche Tagesordnungspunkte, welche Satzungs- oder Vorstandsänderungen betreffen. Anträge hierzu sind bis drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.
- 5.) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.) Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.